

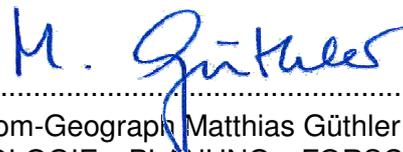
Bebauungsplan „Albstraße-Süd – 2. Änderung“

•
Artenschutzrechtliche Nachbetrachtung

•
Kurzbericht

Bearbeitung:
BSc. Anna-Lena Wurfer
Dipl.-Agr.Biol. Jana Heinz

verfasst: Ludwigsburg, 02.07.2012



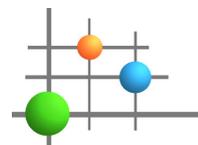
.....
Diplom-Geograph Matthias Güthler
ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG

Auftraggeber:



Stadt Kornwestheim
Umweltberatung / Stadtplanungsamt

Auftragnehmer:



ÖKOLOGIE · PLANUNG · FORSCHUNG

Dipl.-Geogr. Matthias Güthler
Eckenerstraße 4 · 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/992 17 26 · Fax: 07141/ 298 29 55
E-Mail: info@oepf.de · Internet: www.oepf.de

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Realisierung des Bebauungsplans „Albstraße-Süd – 2. Änderung“ ist mit Eingriffen in Gehölzbestände verbunden. Diese können potenziell von besonders oder streng geschützten Tierarten als Lebensraum genutzt werden. Auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen ist von einer vorrangigen Betroffenheit der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien auszugehen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gärtnerei Rächle / Albstraße Süd“ wurden 2008 bereits faunistische Untersuchungen durchgeführt („Bebauungsplan „Gärtnerei Rächle / Albstraße Süd“ - Faunistische Untersuchung und artenschutzrechtliche Abhandlung“, Ökologie • Planung • Forschung 2008). Um Änderungen in der faunistischen Zusammensetzung, sowie der Eignung als Lebensraum seit der ausführlichen Erhebung 2008 ausschließen zu können erfolgt nun erneut die Bestandsaufnahme relevanter Habitatstrukturen für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse (z. B. Baumhöhlen, Spalten im Holz bzw. Rindenspalten, dauerhafte Vogelnester etc.) sowie Reptilien (z.B. sonnenexponierte Trockenmauern, Lesesteinhaufen, liegendes Totholz). Die Faunistischen Untersuchungen beschränken sich auf zwei Begehungen bei denen Erhebungen der Tiergruppen Vögel, Säugetiere und Reptilien durchgeführt werden.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse ist festzustellen, ob das Vorhaben durch die zu erwartenden Beeinträchtigungen gegen Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstößt. Sofern das Vorhaben entsprechende Verbote berührt, werden Art und Umfang möglicher CEF-Maßnahmen definiert. Können Verbotstatbestände auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die Stadt Kornwestheim hat das Büro Ökologie • Planung • Forschung (ÖPF), Diplom-Geograph Matthias Güthler mit den oben beschriebenen Untersuchungen beauftragt.

2 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Albstraße-Süd – 2. Änderung“ liegt im Süden von Kornwestheim innerhalb des Bebauungsplanes „Gärtnerei Räuchle / Albstraße Süd“. Im Vergleich zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gärtnerei Räuchle / Albstraße Süd“ 2008, hat sich das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Nachbetrachtung 2012 für den Geltungsbereich „Albstraße-Süd – 2. Änderung“ verkleinert. Der Süd-Westliche Bereich ist bereits überbaut worden.

Die untersuchte Fläche wird im Westen durch eine Druckerei begrenzt, an welche die Stuttgarter Straße anschließt. Im Nord-Westen befindet sich Wohnbebauung, an die im Norden eine Autowerkstatt grenzt. Im Norden sowie Nord-Osten liegt ein 2003 erbautes Pflegezentrum. Im Osten und Süd-Osten wird die Fläche durch die B 27 begrenzt. Südlich der B 27 befindet sich strukturreiche Feldflur sowie ein Schrebergartengebiet.

Das Flurstück „3454“ liegt im Osten des Geltungsbereichs „Albstraße-Süd – 2. Änderung“. Die Brachfläche ist ca. 1,4 ha groß und soll zeitnah überbaut werden. Im Rahmen dieses Gutachtens erfolgt deshalb eine artenschutzrechtliche Nachbetrachtung dieser Fläche. Im Nord-Westen des Flurstücks 3454 verläuft ein asphaltierter Weg, an den eine Lagerfläche angrenzt. Im Süd-Westen wird die Fläche von einer Buchshecke begrenzt. Während im Süd-Westen relativ niedrige Ruderalvegetation mit Pflanzen wie Goldrute, Goldklee und Wilde Möhre dominieren, nimmt der Anteil an Gehölz mit Arten wie Hasel, Brombeere und Esche nach Nord-Osten hin zu. Im Norden wird das Flurstück durch eine dichte Hecke begrenzt. In der gesamten Fläche finden sich an mehreren Stellen Reisighaufen. Im nördlichen sowie Nord-Westlichen Bereich befinden sich außerdem Trittpfade und ein Baumhaus, was auf eine Nutzung des Geländes hindeutet.

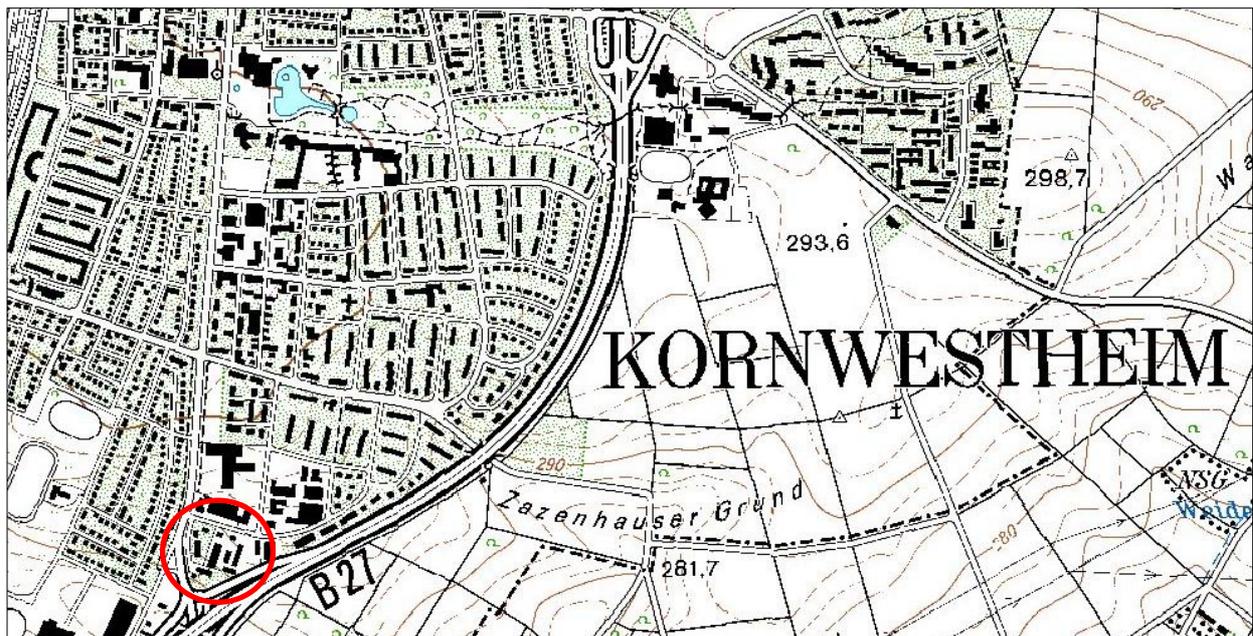


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (roter Kreis) in Kornwestheim. Grundlage: Topographische Karte 1: 25.000, unmaßstäblich.

Schutzgebiete und -objekte:

Es sind keine Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte innerhalb oder im direkten Umfeld des Vorhabensbereichs vorhanden.

3 METHODIK DER UNTERSUCHUNG

Im Zuge einer Übersichtsbegehung am 12.06.2012 wurde der Vorhabensbereich des Flurstückes 3454 auf potenzielle Habitatstrukturen hin untersucht, die für Vertreter der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet sind.

Dabei wurde vor allem auf Baumhöhlen, Rindenspalten und Nester geachtet, die wichtige Habitatstrukturen für Höhlen brütende Vögel und Baum bewohnende Fledermäuse darstellen können. Im Zuge der Erfassung von Habitatstrukturen wurde außerdem auf im Gebiet vorkommende Vögel geachtet. Die Avifauna wurde dabei visuell und auditiv erfasst. Zudem wurden alle Bäume und Gebüsche ausführlich und unter Zuhilfenahme eines Fernglases sowie eines Endoskops in Augenschein genommen.

Während eines Abendtermins wurde am 15.06.2012 die Fläche außerdem mit Hilfe eines Bat-Detektors auf potenzielle Fledermausvorkommen hin untersucht.

4 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Die 2008 im Süd-Westen des Vorhabensbereichs erhobenen Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse sind mit der Überbauung dieses Bereichs entfallen und wurden durch die Realisierung von CEF-Maßnahmen im räumlich funktionalen Zusammenhang ersetzt. In der verbleibenden Fläche wurden 2012 keine Baumhöhlen oder Baumspalten erfasst, die von den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden könnten. In den verbuschten Bereichen des Flurstückes 3454 wurden jedoch zwei Vogelnester nachgewiesen: ein Mönchsgrasmückennest sowie einem Nest von Türken oder Ringeltaube befinden sich im Vorhabensbereich.

Außerhalb des Flurstückes 3454 wurde in einer Robinie ein weiteres Nest eines freibrüters entdeckt.

Weitere Habitatstrukturen wurden nicht gefunden, allerdings bieten die meisten Bäume und Sträucher potenzielle Habitate für freibrütende Vögel. Im Untersuchungsgebiet herrscht außerdem ein großes und vielfältiges Nahrungsangebot für Beeren fressende Vögel (Weißdorn, Efeu, Hartriegel, Heckenrose, Liguster, Holunder).

Die Standorte der Vogelnester sind in Abbildung 2 dargestellt.



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Albstraße-Süd – 2. Änderung“ mit Habitatstrukturen und Realnutzung.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

Artenschutzrechtlich relevant sind alle wild lebenden Tiere der besonders und streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann. Als Maßstab für den Erhaltungszustand werden die Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands herangezogen. Die relevanten Arten sind hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu überprüfen.

Da die vorhandenen Habitate als nicht geeignet für die artenschutzrechtlich relevanten Vertreter der Tiergruppen Amphibien, Schmetterlinge, Fische, Käfer, Libellen sowie Farn- und Blütenpflanzen eingestuft werden, beschränken sich die folgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen auf die relevanten Arten der Tiergruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Reptilien.

5.1 Tiergruppe Vögel

Wie unter Kapitel 4 beschrieben befinden sich im Untersuchungsgebiet (Flurstück Nr. 3454) auf Grund des dichten Gehölzbestandes zahlreiche geeignete Habitatstrukturen für freibrütende Vogelarten. Die Bäume innerhalb des Geltungsbereiches sind jedoch zu jung um geeignete Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel ausgebildet zu haben. Die 2008 erfassten Höhlenbäume im Westen des Geltungsbereiches „Gärtnerei Rächle / Albstraße Süd“ wurden im Zuge der Überbauung dieses Teilgebietes entfernt. Zuvor waren zwei Vogelnistkästen an einem nahe gelegenen Gebäude als CEF-Maßnahme aufgehängt worden. Um eine dauerhafte Sicherung der Kästen zu gewährleisten wurden die Kästen zwischenzeitlich - da genanntes Gebäude verkauft wurde - abgehängt und stattdessen auf einem gegenüberliegenden städtischen Grundstück (Flst.-Nr. 3457) wieder installiert. Dort hängen die Kästen nun an einer Rotfichte, Weymouth-Kiefer und einer Thuja.

Bei der Untersuchung 2012 wurden Jungvögel von Amsel (*Turdus merula*) und Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) beobachtet. Auf Grund der hohen Abundanz von männlichen wie weiblichen Mönchsgrasmücken (*Sylvia atricapilla*) im Untersuchungsgebiet sowie eines Nestes, kann auch für diese Art von einem Brutvorkommen ausgegangen werden. Während der Begehung wurde außerdem Mehlschwalben (*Delichon urbicum*), Mauersegler (*Apus apus*) sowie eine Kohlmeisen (*Parus major*) beobachtet. Diese Arten nutzen die Brachfläche vermutlich als Nahrungshabitat.



Abbildung 3: Junge Amsel im Untersuchungsgebiet.

Die faunistische Nachbetrachtung ergab, dass sich die Artenzusammensetzung der Avifauna auf dem Flurstück 3454 im Vergleich zu 2008 nicht erheblich verändert hat. Lediglich die Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) wurde 2012 erstmals nachgewiesen.

Alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten sind nach Artikel 1 der VRL geschützt und gemäß § 10 BNatSchG besonders geschützt. Da das Gebiet von Freibrütern genutzt wird sind Rodungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen. Ist dies nicht möglich muss die Fläche unmittelbar vor Baufeldfreimachung durch qualifiziertes Fachpersonal auf aktuelle Brutvorkommen hin untersucht werden. Das weitere Vorgehen ist dann vom Ergebnis der Untersuchung abhängig zu machen.

5.2 Tiergruppe Säugetiere - Fledermäuse

Bereits bei der faunistischen Untersuchung 2008 wurde im Untersuchungsgebiet die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) jagend nachgewiesen. Die Fledermausbegehung am 15.06.2012 bestätigte diesen Befund. An mehreren Stellen konnten jagende Tiere geortet werden. Es befinden sich allerdings auf dem Flurstück 3454 keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse. Wie bereits in Kapitel 5.1 „Tiergruppe Vögel“ beschrieben befanden sich geeignete Habitatstrukturen auch für Fledermäuse ausschließlich im westlichen Teilgebiet. Diese sind mittlerweile entfallen und wurden durch die Aufhängung eines Fledermauskastens als CEF-Maßnahme ersetzt.

Es ist nicht von einer erheblichen Störung der Zwergfledermauspopulation durch das Entfallen der Brachfläche im Geltungsbereich auszugehen. Südlich an die B27 angrenzend befindet sich eine strukturreiche Flur mit hohem Gehölzanteil. Um jedoch einem langfristigen Mangel an Jagdhabitaten entgegenzuwirken sind im Geltungsbereich des Bauvorhabens „Albstraße-Süd - 2. Änderung“ Pflanzungen mit heimischen Gehölzen sowie Insektennährgehölzen zur Begrünung vorzunehmen.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich außerdem fünf Reisighaufen. Diese könnten potenziell von besonders geschützten Igel (*Erinaceus europaeus*) als Winterquartier genutzt werden. Wenn die Baufelddräumung in der Zeit des Igel-Winterschlafes (ab Temperaturen $< 5\text{ }^{\circ}\text{C}$) liegt, sollten gefundene Tiere zum Überwintern in eine Auffangstation gebracht werden.

5.3 Tiergruppe Reptilien

Die Tiergruppe der Reptilien wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung und artenschutzrechtlichen Abhandlung 2008 bereits untersucht. Während zwei vormittäglichen Begehungen während der Aufwärmphase konnte 2008 kein Reptilienvorkommen nachgewiesen werden, obwohl im damaligen Untersuchungsgebiet Reptilien-Habitatpotenzial vorhanden war. In der erneuten Reptilienerfassung 2012 wurden ebenfalls keine Tiere gefunden.

Das Fehlen von reptilienrelevanten Habitatstrukturen nach der Teilbebauung des Areals macht das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten unwahrscheinlich. Die seit 2008 neu entstandenen Ablagerflächen aus Erde, Kies, Sand oder Betonteilen im nördlichen Untersuchungsgebiet werden regelmäßig bewegt. Durch die fortwährende Um- oder Ablagerung in jüngster Zeit handelt es sich auch bei diesen Freiflächen nicht um einen geeigneten Reptilienlebensraum. Die übrigen auf der Fläche vorkommenden Strukturen sind auf Grund der starken Beschattung durch dichte Brachvegetation kein geeigneter Lebensraum für Reptilien.

5.4 Weitere geschützte Arten nach Anhang IV a) und b) FFH-Richtlinie

Auf Grund mangelnder Habitatstrukturen und Standorteignung kann das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

6 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Albstraße-Süd - 2. Änderung“ ist die Überbauung einer innerstädtischen Brachfläche mit Ruderalvegetation und Heckenstrukturen geplant. Die Brachfläche wurde bereits 2008 im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes „Gärtnerei Rächle / Albstraße Süd“ faunistisch untersucht.

Für die Tiergruppen Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel wurden 2012 keine relevanten Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder -spalten im Untersuchungsgebiet erfasst, die aktuell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden könnten. Auf der Fläche wurden jedoch drei Nester freibrütender Vögel nachgewiesen.

Die avifaunistische Untersuchung 2008 ergab, dass die Fläche überwiegend von Halboffenlandarten und Siedlungsfolgern als Brut- und Nahrungshabitat genutzt wird. Die artenschutzrechtliche Nachbetrachtung 2012 zeigt, dass sich weder Habitatstrukturen noch Artenspektrum wesentlich verändert haben.

Werden die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 29. Februar durchgeführt, sind diese nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchungen nicht geeignet, Störungs- und Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit in artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Ist die Einhaltung dieses Zeitfensters nicht möglich, muss die Fläche unmittelbar vor Baufeldfreimachung durch qualifiziertes Fachpersonal auf aktuelle Brutvorkommen hin untersucht werden. Das weitere Vorgehen ist dann vom Ergebnis der Untersuchung abhängig zu machen.

Die Nachuntersuchung der Tiergruppe Fledermäuse bestätigt ebenfalls die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung 2008. In beiden Jahren wurden jagende Zwergfledermäuse nachgewiesen. Es befinden sich jedoch keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse im Bereich des Flurstücks 3454. Um langfristig ausreichend Jagdhabitat für Fledermäuse zu erhalten, ist eine Eingrünung mit heimischen Insektennährgehölzen auf der neu bebauten Fläche vorzunehmen.

Das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten konnte aufgrund der Habitatstrukturen 2008 nicht ausgeschlossen werden. Der Nachweis über ein Reptilienvorkommen auf dem Gelände konnte jedoch nicht erbracht werden. Das Habitat hat auf Grund der Teilbebauung im Süd-Westen und der starken Verbuschung und der damit einhergehenden Verschattung der restlichen Flächen seine Attraktivität für Reptilien verloren.

Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass im Untersuchungsgebiet keine Reptilienpopulation besteht.

Mit dem Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ist innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht zu rechnen.

Werden die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, sind die geplanten baulichen Maßnahmen im östlichen Teil des Bebauungsplanes „Albstraße-Süd - 2. Änderung“ nach den

Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Störungs- und Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit in artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.